

## *Elbinfo Nr. 286*

Hilden, 6. Febr. 2026

**Liebe Vereinsmitglieder,**

**Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 267 für den Bereich Westring/Schalbruch**

**Im Amtsblatt der Stadt Hilden wurde folgendes veröffentlicht:**

„Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 267 gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Das rund 15.800 m<sup>2</sup> große Plangebiet umfasst gänzlich die Flurstücke 179, 181, 187, 209 sowie Teilbereiche der Flurstücke 25, 180, 185, 205 in der Flur 34, Gemarkung Hilden. Darüber hinaus schließt der Geltungsbereich auch die Flurstücke 1062 und 1064 sowie Teilbereiche der Flurstücke 976 und 1063 in der Flur 11, Gemarkung Hilden, ein.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Parkraumangebotes zu schaffen und das bereits vorhandene Parkraumangebot planungsrechtlich zu sichern. Darüber hinaus werden die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen des Schalbruchs und Westrings einbezogen, um die anvisierte Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Westring / Schalbruch planungsrechtlich zu sichern bzw. vorzubereiten.

Dem Satzungsbeschluss liegen die Begründung und der Umweltbericht mit Stand vom 22.07.2025 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 267 wird mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung in den Diensträumen des Planungs- und Vermessungsamtes im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

---

<b>Vorsitzender</b>	<b>Wolfram Weidt</b>	Elb 27	40721 Hilden	Tel.: (02103) 946193
<b>Schriftführer</b>	<b>Heinrich Klausgrete</b>	Elb 87	40721 Hilden	Tel.: (02103) 360465
<b>Kassenwart</b>	<b>Bernhard Möller</b>	Elb 61	40721 Hilden	Tel.: (02103) 3968995

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zur Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereithalten.

Dienststunden sind zurzeit montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Unterlagen können auch online eingesehen werden (s.u.).

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 267 entstandene und in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 267 kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

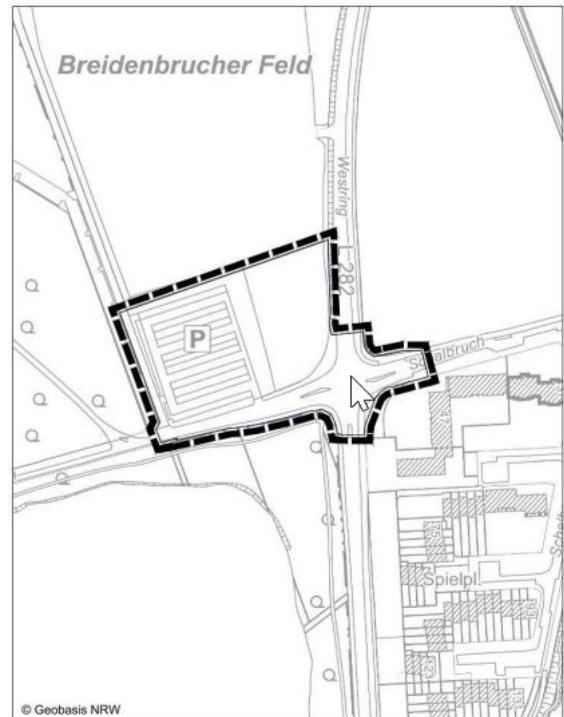
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 267 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 267 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 267 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet ([https://geoportal.hilden.de/karten/bauplanungsrecht\\_satzungen](https://geoportal.hilden.de/karten/bauplanungsrecht_satzungen)) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zugänglich gemacht. Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 13.01.2026  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister“



Mit freundlichem Gruß

Heiner Klausgrete

Weitere Termine 2026	
12.03.2026	Jahreshauptversammlung
17.05. – 06.06.2026	Stadtradeln
	St. Martin
28.11.2026	Weihnachtsbaum schmücken
	Weitere Termine folgen noch